

ALLGEMEINE Geschäftsbedingungen

Geschäftsbereich Künstlervermittlung

A. Allgemeine Bestimmungen

S-1

- 1) Die Dienstleistungen von Consult & Create – Die Agentur, Bernd Robl, – im Folgenden „Consult & Create“ genannt – erfolgen ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender AGB. Abweichende AGB des Künstlers, Veranstalters oder Managements werden ausdrücklich nicht anerkannt. Abweichende Regelungen gelten nur dann als anerkannt, wenn Consult & Create diese Anerkennung schriftlich mit dem Kunden vereinbart.
- 2) Verträge zwischen dem Künstler oder seinem Management und Consult & Create über die Künstlervermittlung und die Aufnahme in unsere Künstlerkartei kommen nur dann zustande, wenn das Management oder der Künstler seine Biographie, seine Discographie, Pressematerial, Referenzen, Gagenpreislisen, Lieder sowie eine Einverständniserklärung über die Verwendung der Daten auf der Homepage von Consult & Create und in den Präsentationsmappen von Consult & Create zugesandt haben.
- 3) Veranstalter schließen den Vertrag direkt mit dem Management der Künstler ab. Consult & Create fungiert lediglich als Vertragsmittler. Lediglich bei Exklusiv- und Managementkünstlern, die Consult & Create vertritt, kommt der Vertrag mit Consult & Create zustande und wird über Consult & Create abgewickelt.
- 4) Fragt ein Veranstalter einen Künstler über Consult & Create an, so vermittelt Consult & Create die Anfrage an das Management des Künstlers, das den Vertrag mit dem Veranstalter schließen wird. Zwischen dem Veranstalter und Consult & Create als Vertragsmittler selbst entsteht kein Vertrag.

📍 **Consult & Create - Die Agentur**
Bernd Robl
Bauhofstr. 3a | 84028 Landshut

☎ +49 (0)871 965 48 965

✉ info@consult-create.com

🌐 www.ccda.la

CONSULT & CREATE

BERND ROBL
OBERBANK BAYERN IN MÜNCHEN
IBAN DE77 7012 0700 1051 1562 61
BIC OBKLD3333

- 5) Über den Vertragsschluss hat das Künstlermanagement Consult & Create unverzüglich zu unterrichten, so dass Consult & Create die Vermittlungsprovision in Höhe von 10 % der Bruttogage in Abzug bringen kann.
- 6) Aufträge und Folgeaufträge, die aus bereits durch Consult & Create vermittelten Verträgen resultieren, sind in Höhe von 10 % der Bruttogage pro mit dem Originalvertrag in Zusammenhang stehenden Vertragsabschluss zu berechnen.

B. Spezielle Bestimmungen zur Künstlervermittlung

S-2

§ 1 Gegenstand des Vertragsabschlusses und Leistungsumfang von Consult & Create

- 1) Gegenstand des Vertragsschlusses ist die Vermittlung von Veranstalteranfragen an die Künstler oder deren Management.
- 2) Die Durchführung des Vertrages und die Art der Ergebnisse werden durch schriftliche Parteivereinbarung festgelegt.
- 3) Verzögern sich die Leistungen von Consult & Create aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Einflussnahme oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, so ist eine Agenturhaftung für Verdienstauffälle des Künstlers oder seines Managements ausgeschlossen.
- 4) Die Verfügbarkeit der Künstlerprofile, der Webseite von Consult & Create und der online geschalteten Künstlerwerbung von Consult & Create ist abhängig vom Webspeicher des Providers. Insofern haftet Consult & Create für Webseitenausfälle keinesfalls.
- 5) Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen und Vertragserweiterungen hinsichtlich der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und Art der Arbeitsergebnisse seitens Consult & Create bedürfen der Schriftform.

📍 **Consult & Create - Die Agentur**
Bernd Robl
Bauhofstr. 3a | 84028 Landshut

☎ +49 (0)871 965 48 965

✉ info@consult-create.com

🌐 www.ccda.la

CONSULT & CREATE

BERND ROBL
OBERBANK BAYERN IN MÜNCHEN
IBAN DE77 7012 0700 1051 1562 61
BIC OBKLD3333

§ 2 Mitwirkungsverpflichtungen der Künstler, des Managements und der Veranstalter

- 1) Der Künstler oder sein Management, aber auch die Veranstalter gewährleisten während der Vertragslaufzeit eine kompetente und uneingeschränkte Mitwirkung. Auf diese Weise kann Consult & Create in die Lage versetzt werden, optimale und im Sinne des Künstlers erforderliche Arbeitsergebnisse zu erreichen.
- 2) Der Künstler selbst verpflichtet sich gegenüber Consult & Create, die Tätigkeit nach allen Möglichkeiten zu unterstützen und schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen, welche im Rahmen seiner Betriebsphäre möglich sind, um optimale Leistungen zu erbringen.
- 3) Ein Beauftragter des Veranstalters hat beim Eintreffen der Künstler am Veranstaltungstag gegenüber den Koordinatoren von Consult & Create oder dem Künstlermanagement als Verantwortlicher bereit zu stehen. Dieser hat die Künstler und Koordinatoren in Empfang zu nehmen und mit den Örtlichkeiten vertraut zu machen.
- 4) Der Veranstalter legt den Rahmen der Veranstaltung, die zu buchenden Künstler und Attraktionen und das Equipment fest und setzt darüber hinaus das Veranstaltungsprogramm fest. Consult & Create wird sich mit dem Management der zu buchenden Künstler oder bei nicht gebundenen Künstlern zeitnah direkt mit diesen in Verbindung setzen und den Vertragsschluss zwischen Künstler und Veranstalter vermitteln. Grundlage dieser Vermittlungstätigkeiten sind schriftliche oder mündlich bestätigte Verträge, welche durch eine spätere schriftliche Auftragsbestätigung manifestiert werden.
- 5) Consult & Create bietet die Möglichkeit, den Künstler über Consult & Create zu buchen. Consult & Create wird sich daraufhin mit dem Management oder dem Künstler selbst in Verbindung setzen und eine Option für den Veranstaltungstag beim betreffenden Künstler setzen und dem Management oder Künstler die Veranstalterdaten mitteilen. Einen Vertrag über die Buchung erhält der Veranstalter direkt vom Management oder dem Künstler selbst, da Consult & Create lediglich Vertragsmittler ist. Nur bei Exklusivkünstlern von Consult & Create erhält der Veranstalter den Vertrag direkt von Consult & Create.

- 6) Consult & Create wird die Vermittlungsprovision niemals vom Veranstalter, sondern ausschließlich aufgrund des konstituierten Vermittlungsvertrags immer vom Management oder dem zu buchenden Künstler fordern. Es wird ein entsprechender schriftlicher Vertrag oder Rahmenvertrag über jede Vermittlung geschlossen oder vor der Weitergabe der Veranstalterdaten eine schriftliche Vermittlungsanerkenniserklärung des Managements oder des Künstlers gefordert.
- 7) Über die oben beschriebene Vermittlungsleistung hinausgehende Leistungen wie PR-Arbeit, Konzeptentwicklung oder Vertragsverhandlungen im Namen von Künstlern werden gesondert berechnet oder durch eine höhere anteilige Provision an der Künstlergage abgegolten, die separat zu verhandeln ist. Über die Kostenpflichtigkeit einer Leistung informiert Consult & Create Künstler, Managements und Veranstalter, anhand einer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preisliste. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8) Die Vertragsdauer und die Kündigungsfristen bestimmen sich nach Parteivereinbarung in der gegenseitigen Auftragsbestätigung.

S-4

§ 3 Loyalitätsverpflichtungen seitens des Künstlers und seitens Consult & Create

- 1) Consult & Create und der Künstler verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Insbesondere werden sie sich nicht abfällig öffentlich über ihren Vertragspartner äußern.
- 2) Consult & Create verpflichtet sich, auf schutzwürdige Interessen des Künstlers Rücksicht zu nehmen.
- 3) Beide Vertragsparteien werden sich umgehend über vertragshindernde Umstände rechtzeitig unterrichten. Insbesondere sind Urlaubs- und längere Abwesenheiten rechtzeitig anzuzeigen, so dass Auftrittsverpflichtungen nicht ausfallen oder beeinträchtigt werden.
- 4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über vertragliche Inhalte Stillschweigen zu halten und diese nicht öffentlich zu machen. Eine Offenlegung vertragswesentlicher Vereinbarungen gegenüber Dritten ist nur nach vorigem Einverständnis des Vertragspartners, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Parteien oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen erlaubt. Dies gilt auch für die Zeit nach der Vertragsbeendigung fort.

📍 **Consult & Create - Die Agentur**
Bernd Robl
Bauhofstr. 3a | 84028 Landshut

☎ +49 (0)871 965 48 965

✉ info@consult-create.com

🌐 www.ccda.la

CONSULT & CREATE

BERND ROBL
OBERBANK BAYERN IN MÜNCHEN
IBAN DE77 7012 0700 1051 1562 61
BIC OBKLD333

- 5) Gerät der Künstler bei der Verpflichtungserfüllung in Verzug, so kann Consult & Create nach dem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Der Vergütungsanspruch gegenüber dem Künstler bleibt jedoch bestehen. Der Veranstalter kann darüber hinaus vom Künstler Schadensersatz verlangen. Hierfür wird Consult & Create als Vermittler nicht haften.

§ 4 Angebote, Angebotsausarbeitung und Angebotsweiterbearbeitung

S-5

- 1) Consult & Create vermittelt Kontakte zwischen den Künstlern, ihren Managements und dem Veranstalter.
- 2) Schriftliche und mündliche Angebote seitens Consult & Create sind für den Veranstalter bis zur veranstalterseitigen Bestätigung des Auftrags bzw. bis zur Inanspruchnahme der Leistung kostenfrei.
- 3) Eine Option auf einen Veranstaltungstag seitens Consult & Create ist höchstens für die Dauer von einer Woche verbindlich möglich. Danach verfällt die Option auf den Künstler an diesem Veranstaltungstag ersatzlos.
- 4) Alle über normale Vermittlungsdienstleistungen hinaus gehenden Zusatzleistungen sind kostenpflichtig und werden aufgrund der Angebotsannahme durch den Veranstalter abgerechnet. Dies umfasst auch die Buchung von Exklusivkünstlern von Consult & Create.

§ 5 Zahlungsvereinbarungen, Honorare, Kosten und Gebühren

- 1) Die Erbringung etwaiger Zusatzleistungen gegenüber dem Veranstalter ist kostenpflichtig und nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.
- 2) Rechnungen, die auf angenommene und durch den Veranstalter bestätigte Angebote zurückgehen, sind innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu zahlen.

- 3) Provisionen aus Vermittlungen haben der Künstler oder sein Management ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Tagen zu zahlen.
- 4) Als Zahlungsmöglichkeiten stehen die Überweisung und der Lastschriftzug zur Verfügung.
- 5) Werden die Entgelte für von Consult & Create durchgeführte Leistungen nicht bezahlt, behält sich Consult & Create die Durchführung eines außergerichtlichen Mahnverfahrens durch einen Inkassodienstleister oder Consult & Create selbst vor. Gleiches gilt für ein gerichtlich durch Consult & Create geführtes Verfahren im Mahnbescheidsweg.
- 6) Wird das Zahlungsziel überschritten, kann eine Verzugsgebühr von 20 € zusätzlich zu etwaigen Mahngebühren fällig werden.

S-6

§ 6 Haftung von Consult & Create, der Künstler und Veranstalter

- 1) Consult & Create wird jeden Auftrag des Veranstalters mit höchster Sorgfalt ausführen.
- 2) Consult & Create haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung für Handlungen und Unterlassungen und für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Vorschlägen, aber auch für Organisationsverschulden beschränkt sich somit auf grobes Verschulden und Vorsatz.
- 3) Bei Ausfällen vermittelter Auftritte von Künstlern, die nicht in der Vermittlersphäre liegen oder aus Gründen höherer Gewalt resultieren, ergeben sich für den Veranstalter und den Künstler keine Rechte und Pflichten aus dem Vermittlungsvertrag.
- 4) Consult & Create ist ausschließlich Vermittler zwischen dem Veranstalter als Auftraggeber und dem Künstler bzw. seinem Management und haftet nicht für Schäden, Ausfälle und Fehlverhalten des Künstlers oder des Veranstalters. Eine vertragliche und außervertragliche Haftung wird ausgeschlossen.
- 5) Vereinbarungen zwischen dem Künstler und dem Veranstalter gelten als direkt geschlossen.

Lassen Sie uns einfach mal machen!

★ Marketing ★ Design ★ Public Relations ★ Events

CONSULT & CREATE
Die Agentur

Aus diesen Vereinbarungen haftet der Künstler gegenüber dem Veranstalter und umgekehrt. Künstler und Veranstalter vereinbaren den Vertrag unter Beteiligung von Consult & Create schriftlich oder mündlich mit schriftlicher nachträglicher Auftragsbestätigung.

- 6) Consult & Create hat somit keinen Einfluss auf einzelne Details der Auftragsdurchführung und alle zwischen den Veranstaltern und den Künstlern geschlossenen Vereinbarungen, es sei denn, dass Consult & Create am Vertragsschluss direkt beteiligt ist und aktiv daran mitwirkt. Dies ist jedoch regelmäßig nicht der Fall. Für unter indirekter Mitwirkung als Vermittler geschlossene Verträge sind die Vertrags- und auch die außervertragliche Haftung seitens Consult & Create ausgeschlossen.
- 7) Sollten Künstler oder deren Management mit durch Consult & Create vermittelten Veranstaltern selbsttätig Folgeaufträge abschließen und Consult & Create bei diesen Geschäften umgehen, kann Consult & Create neben einer Konventionalstrafe von bis zu 1000 Euro pro Vertragsabschluss die entgangenen Provisionen und vertraglichen Schadensersatz in Höhe von 2 Künstlergagen zusätzlich verlangen. Dies versteht sich zzgl. der gesetzlichen Verzugszinsen.

S-7

§ 7 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse einschließlich solcher Daten, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht des anderen Vertragspartners unterliegen, vertraulich zu behandeln.
2. Die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Auftraggebers werden elektronisch gespeichert. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu), der EU Datenschutzgrundverordnung (DsgVO) und dem Telemediengesetz (TMG), zu beachten. Weitere Informationen hierzu stellt der Auftragnehmer in einer gesonderten [Datenschutzerklärung](#) bereit.

📍 **Consult & Create - Die Agentur**
Bernd Robl
Bauhofstr. 3a | 84028 Landshut

☎ +49 (0)871 965 48 965

✉ info@consult-create.com

🌐 www.ccda.la

CONSULT & CREATE

BERND ROBL
OBERBANK BAYERN IN MÜNCHEN
IBAN DE77 7012 0700 1051 1562 61
BIC OBKLEDEMXXX

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1) Jegliche Verträge gelten als auf der Grundlage dieser AGB geschlossen. Dies gilt für Veranstalter- wie auch künstlerseitige Verträge mit Consult & Create, soweit keine individuellen Verträge geschlossen werden.
- 2) Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen und mündliche Nebenabreden gelten ausschließlich als getroffen, soweit die Schriftform eingehalten worden ist.
- 3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter, dem Künstler und Consult & Create gilt deutsches Recht. Internationale Gesetze finden hierauf keinerlei Anwendung.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Landshut. Dies gilt auch für etwaige Mahn- und Strafverfahren und auch für den Fall, dass der aktuelle Aufenthaltsort des Künstlers oder des Veranstalters zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- 5) Sind oder werden infolge einer Gesetzesänderungen die AGB oder Teile der AGB unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen AGB nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksam gewordenen Bestimmungen durch eine der ursprünglich am nächsten kommenden Bestimmung zeitnah zu ersetzen.

S-8

(Stand: 16.05.2022) - CONSULT & CREATE

AGBs akzeptiert und zur Kenntnis genommen

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers